
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

84. Berufsschulpflicht und Lehrabschlussprüfung.

Lehrlinge, die die Facharbeiter-, die Gesellen- oder Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind für den Rest des Schulhalbjahres vom Besuch der Berufsschule befreit.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg (Staatsverwaltung), die Herren Reichskommissare für das Saarland und die sudetendeutschen Gebiete, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und Aussig, Karlsbad und Troppau und die Oberbergämter. — E IV c 503/39.

(MinAmtsbl. Dtsch. Wiss. 1939 S. 86.)

85. Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen).

Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Mädchen findet die Erfüllung ihrer Lebensaufgabe darin, als Hausfrau und Mutter in ihrer Familie zu wirken. Die Vielsältigkeit der Aufgaben, die der Haushalt für die Hausfrau bringt, fordert von ihr eine gründliche Ausbildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft.

Eine gute Möglichkeit der gründlichen Schulung auf allen Gebieten hauswirtschaftlichen Schaffens bietet die Haushaltungsschule.

Sie ist als Vorbereitungsstätte auf die Lebensarbeit der Frau und Mutter von größter Bedeutung.

Der erfolgreiche Besuch der Haushaltungsschule befreit von der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht.

Zur Regelung der Ausbildung durch die Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) erlasse ich die nachstehenden und in den Anlagen beigefügten Bestimmungen über diese Schulen. Der Erlass des früheren Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. April 1924 — IV 3860 — (S. M. Bl. S. 139), betreffend Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen, wird dadurch hinfällig und aufgehoben.

Für die Neuregelung der Ausbildung in den Haushaltungsschulen gilt folgendes:

I.

Die Neueinrichtung solcher Schulen soll grundsätzlich von öffentlichen Schulträgern (Gebietskörperschaften) vorgenommen werden; sie bedarf in jedem Falle der staatlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Anerkennung werden ihnen überlassen.

Die Anerkennung wird auszusprechen sein, wenn die Anforderungen dieses Erlasses und seiner Anlagen erfüllt sind und die Schule nach der ersten Abschlußprüfung gezeigt hat, daß sie ihren Aufgaben

nachzukommen in der Lage ist. Auf besonderen Antrag können vorübergehend Prüfungen auch an Schulen abgehalten werden, die genehmigt, aber noch nicht anerkannt sind (Anlage 2 Ziffer 1).

II.

Bei der Einrichtung der Schulen ist darauf zu achten, daß an Lehrreinrichtungen neben den erforderlichen Lehrmitteln vorhanden sind:

Schulküche mit Speise- und Vorratsräumen, Unterrichtsräume für Waschen, Plätten und Hausarbeit,

Lehrräume für den theoretischen Unterricht und den Unterricht in Kranken- und Säuglingspflege,

Lehrräume für den Unterricht in Handarbeit, sowie möglichst ein Gartengrundstück.

Diese Lehrreinrichtungen müssen in ihrer Größe der Zahl der Schülerinnen entsprechen (bei Handarbeitsräumen z. B. soll mindestens eine Nähmaschine für zwei Schülerinnen vorhanden sein).

In der Regel ist zu fordern, daß mindestens zwei Drittel der Unterrichtsstunden durch hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkräfte erteilt werden. Die Altersverjüngung der Lehrkräfte ist ficherzustellen.

Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe ist darauf zu achten, daß den Mädchen so viel Können und Wissen für die Hauswirtschaft übermittelt wird, daß sie eine Hausfrau in Küche und Haus unterstützen und entlasten können. Bei der Aufstellung von Lehrplänen ist deshalb das vom Deutschen Ausschuss für Technisches Schulwesen (Datsh) aufgestellte Berufsbild einer Hausgehilfin zu berücksichtigen. Über die im Berufsbild verlangten Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehend, müssen die hausfraulich-mütterlichen Erziehungsaufgaben stärkste Beachtung finden.

III.

Die Ausbildung in der Haushaltungsschule endet mit einer Schlußprüfung. Sie soll die Gewißheit geben, daß das Ziel der Jahresarbeit erreicht ist.

IV.

Bei den bestehenden Schulen ist zu prüfen, ob sie die Anerkennung nach den bisherigen Bestimmungen bereits besitzen und ob sie nach den neuen Bestimmungen genehmigt und anerkannt werden können. Bei sämtlichen Schulen ist festzustellen, ob ein Bedürfnis für sie vorhanden ist. Eine Überprüfung der Lehrkräfte und Einrichtungen ist vorzunehmen. Dabei ist außer der Feststellung der Unterrichtsergebnisse zu ermitteln, ob die Betriebsmittel und Unterrichtsräume usw. (siehe Ziffer II) ausreichen. Lehr- und Stoffverteilungspläne, Klassenlisten, Lehrberichte usw. müssen ständig geführt sein. Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich niederzulegen. Schulen, die den gestellten Anforderungen nicht gerecht werden, besonders solche, die in der inneren Unterrichtsgestaltung, im Lehrplan usw. eine eindeutige nationalsozialistische Richtung nicht erkennen lassen, haben spätestens bis zum 1. Oktober 1939 eine Bezeichnung anzunehmen, die sie von den anerkannten Haus-